

Zur Anwendung des mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 novellierten § 61 des Gehaltsgesetzes auf Bundeslehrer wird bemerkt:

1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

1.1 Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß §§ 9, 10 und 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von 1,432 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehungstätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG, Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß § 12 BLVG) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unten 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist (§ 61 Abs 8 b GG).

1.2 Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist für Lehrer der Berufsschulen eine Vergütung von S 276,- für jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen (In OÖ wird schon für die erste Stunde pro Woche diese Vergütung bezahlt.). Während die erste wöchentlich zusätzlich zu haltende Unterrichtsstunde keiner gesonderten Abgeltung unterliegt, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleichbleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzelmehrdienstleistung abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige findet (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag-Vormittagen) § 5 BLVG Anwendung.

1.3 Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zugrunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs 1 letzter Satz GG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie zB bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers zB aufgrund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, zB die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer – sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

2. Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag als EDV-Kustos tätig ist.

2.1 Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (zB anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie in allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen.

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensterteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Bsp:

Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4 B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4 B entfällt, da die betreffende Klasse aufgrund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“)

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein.

Bei der zweiten Variante besteht – sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt – zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

2.2 Einstellung für mindestens einwöchige Ferialzeiten sowie am Pfingstdienstag

In § 61 Abs 6 GG werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

- Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)
- Montag bis Samstag der Semesterferien
- Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)
- Sommerferien

2.3 Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung:

2.3.1 Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs 4 Schulzeitgesetz als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferialzeiten sowie des Pfingstdienstages:

- Sonntage
- verbleibende gesetzliche Feiertage, nämlich Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam
- Festtag des Landespatrons
- Allerseelentag

- Pfingstsamstag
- Samstag, der unmittelbar auf einen gem § 2 Abs 4 Z 1 und 2 SchZG schulfreien Freitag fällt
- dem an einen Montag fallenden oder von der Schulbehörde als schulfrei erklärten 23. Dezember oder /und 7. Jänner

2.3.2 Die zur Verwirklichung der Fünftagewoche schulfrei erklärten Samstage

2.3.3 An einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

2.3.4 An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs 5 des Schulzeitgesetzes.

Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.

2.3.5 An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw 1/6).

Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5

2.3.6 An bis zu fünf Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um fünf einzelne Tage oder um bis zu fünf zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb Pädagogische Akademien und Institute, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Akademien und Instituten angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu fünf Tagen.

2.3.7 aufgrund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in § 61 Abs 5 Z 7 GG aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie zB bei Tätigkeiten eines Lehrers in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

2.4 Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat mit Ausnahme der in § 61 Abs 5 GG genannten von der Einstellung ausgenommenen Tage (bzw gegebenenfalls einer gesamten Woche, sofern ein Lehrer, der laut Diensteinteilung an fünf Tagen der Woche zu unterrichten hat und dieser die ihm gemäß § 61 Abs 5 Z 6 GG für die Teilnahme an einer institutionellen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung zustehenden fünf Tage in einer Woche absolviert) für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

Die Punkte **3** und **4** sind für Berufsschulen nicht anwendbar.

5. Pragmatische Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigte Lehrer der Entlohnungsgruppe I L

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe I L zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden (in BS 23 bzw. 24,25) eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H des Gehaltes des Lehrers.

6. II L-Lehrer

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der II L-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines II L-Lehrers ist aufgrund der Bezahlung der II L Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen.

Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem II L-Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß § 61 Abs 8 GG.

7. Stundentausch

Die Vornahme eines Stundentausches ist bei Herstellung des Einvernehmens mit dem Leiter grundsätzlich möglich; die organisatorische Umsetzung ist an der Schule durchzuführen. Die im Rahmen eines Stundentausches zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde, gilt diesfalls als im Rahmen der bestehenden Diensteinteilung als erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung oder eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde ist daher ausgeschlossen.

Hat ein Stundentausch zur Folge, dass hierdurch einem Lehrer alle am Tag der ursprünglichen Festsetzung der Unterrichtsstunden vorgesehenen Stunden (bzw Einrechnungsstunden gemäß §§ 10 und 12 BLVG) entfallen, so findet eine (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung dann nicht statt, wenn alle für den Lehrer am betreffenden Tag vorgesehenen Stunden in derselben Woche eingebracht worden sind.

für BS in dieser Form nicht anwendbar!

8. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.